

RS Vwgh 2021/6/30 Ro 2019/15/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2021

Index

E3L E09301000

E6j

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1994 §2 Abs1

31977L0388 Umsatzsteuer-RL 06te Art4 Abs1

31977L0388 Umsatzsteuer-RL 06te Art4 Abs2

32006L0112 Mehrwertsteuersystem-RL Art9 Abs1

62010CJ0180 Slaby VORAB

62019CJ0655 AJFP Sibiu und DGRFP Brasov VORAB

Rechtssatz

Es reicht für die Annahme einer unternehmerischen Tätigkeit nicht aus, mit dem bloßen Hinweis auf den Umstand wiederholter Verkäufe eine nachhaltige Tätigkeit zu bejahen. Vielmehr ist auf das Gesamtbild des Marktauftritts der verkaufenden Person abzustellen, wobei etwa Dauer und Intensität des Tätigwerdens, die Höhe der Erlöse, die Beteiligung am Markt durch Werbung, die Zahl der ausgeführten Umsätze, das planmäßige Tätigwerden oder das Unterhalten eines Geschäftslokals zu würdigen sind (ebenso BFH 27.1.2011, V R 21/09, Rz 22).

Gerichtsentcheidung

EuGH 62010CJ0180 Slaby VORAB

EuGH 62019CJ0655 AJFP Sibiu und DGRFP Brasov VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2019150180.J02

Im RIS seit

14.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at